

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur     |
| <b>Herausgeber:</b> | Verein für Bündner Kulturforschung  |
| <b>Band:</b>        | - (1961)  |
| <b>Heft:</b>        | 9   |
| <br><b>Artikel:</b> | Unsere Kunst- und Kulturdenkmäler : Ferienhäuser  |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-397899">https://doi.org/10.5169/seals-397899</a> |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Unsere Kunst- und Kulturdenkmäler

## **Ferienhäuser**

Die Denkmalpflege hat sich auch mit Fragen des Landschaftsschutzes zu befassen – die Landschaften gehören gewiß auch zu unsren Kulturdenkmälern. Es sei hier ein Teilaspekt der Überbauung herausgegriffen.

Oft muß und darf sich der Denkmalpfleger zu Projekten von Ferienhäuser-Kolonien äußern. Es sind heikle Fragen, die da aufgeworfen werden. Immer wieder müssen wir feststellen, daß noch viele Gemeinden ohne Bauordnung sind. Und selbst da, wo ein solches Reglement besteht, fehlen die Zonenpläne. Der Zonenplan ist aber heute wohl das einzige Mittel, um – zusammen mit Landerwerben – die Großüberbauungen in einigermaßen vernünftige Bahnen zu lenken. Doch davon sei hier nicht mehr gesagt.

Immer wieder fordern wir – und damit sind viele gemeint, die mit Bausachen zu tun haben – eine Gesamtplanung. Man möchte daher meinen, daß grundsätzlich Häuserkolonien, die ein größeres Gebiet planerisch erfassen, willkommen seien. Und dennoch setzt es gerade in diesem Gebiet die größten Auseinandersetzungen ab. Ferienhäuser werden in dieser Großzahl – 40 Einfamilienhäuser sind keine Seltenheit mehr – geplant, weil mit relativ wenig Geld viel erreicht wird, vor allem im Finanziellen. Der Zusammenschluß mehrerer Interessenten ermöglicht die Erschließung des Baulandes (Wasser, Strom, Telephon, Kläranlage, Straßennetz). Die Wiederholung eines Bautypes erspart planerische Arbeit und senkt die Baukosten. Dies erscheint in einer Zeit, in der sich viele nach dem Besitz eines eigenen Ferienhäuschens sehnen – und sei es nur aus gesellschaftlichen Gründen – durchaus positiv, stünden nicht zwei Dinge auf der Gegenseite: Vielfach handelt es sich nicht um den Zusammenschluß einiger Interessenten. Oft wird eine Kolonie von Unternehmern geplant und dann verkauft, als Konfektionsware sozusagen. Wichtiger für uns ist die große Gefahr, daß solche Siedlungen durch ungünstige Lage oder Einförmigkeit das Landschaftsbild schwer beeinträchtigen können.

Dieser Satz mag in der heutigen Zeit ketzerisch scheinen. Das Bündnerland ist aber noch immer ein Reservat an Charakteren – ein Gebiet mit charakteristischen Siedlungslandschaften. Dies zu bewahren ist für uns eine wichtige Aufgabe. Das heißt nun nicht, daß wir alte Häuser kopieren und überall die alte Siedlungsform übernehmen. Wir müssen uns aber Rechenschaft darüber ablegen, was unseren Tätern angemessen sei.

Es gibt da keine Rezepte. Einige Grundsätze mögen aber Geltung haben:

1. Für die Überbauung eines größeren Gebietes ist eine Planung unerlässlich.
2. Zur Planung gehört als erstes die Analyse der Landschaft und der bestehenden Überbauung.
3. In der unmittelbaren Nähe von charakteristischen Siedlungen ist die bestehende Überbauung der Maßstab für jede Neuplanung.
4. Die konzessionslose neuzeitliche Bauweise ist nur in Gebieten möglich, die außerhalb des Spannungsbereiches alter Siedlungen liegen.
5. Neuzeitliches Bauen ist auch innerhalb von konventionellen Bauarten möglich. Neuzeitlich heißt nicht modisch.
6. Die Überbauung hat auf die Geländestruktur Rücksicht zu nehmen. Siedlungen an ausgesprochener Hanglage sollen sich im allgemeinen quer zum Hang entwickeln.

Diese ersten Grundsätze ergeben bereits die ersten Schwierigkeiten zum rationalen Bauen. Der Planer drängt – schon wegen der Bodenpreise – sein Haus auf eine möglichst kleine Grundfläche zusammen. Die ins modische erhobene Forderung nach Licht und Aussicht reduziert das Bauen auf ein Ausrichten aller wesentlichen Räume auf den Sonnenstand und auf Fernsicht. Das Individuum in der Masse verlangt für jedes Haus möglichst gleichen Umschwung und den gleichen Gebäudeabstand – so wenigstens präsentieren sich viele der Überbauungspläne, die offenbar mit dem Lineal im Büro gezeichnet wer-

den. Das sind aber – übrigens utopische – Ansprüche und Forderungen, denen das alte Bauen in keiner Weise entgegenkommt. Hier einen guten Mittelweg zu finden ist schwer.

Darum werden hier weitere Grundregeln vorgeschlagen:

7. Es ist nicht wahr, daß die Forderung nach Licht und Fernblick nur mit der parallelen Anordnung aller Häuser befriedigt werden kann. Die Hauptfassade muß nicht nach dem höchsten Sonnenstand und nach dem besten Rundblick gerichtet sein. Der gute Architekt erreicht sein Ziel auch ohne diese Eselsleiter. Die Einfügung in die Landschaft ist primär.
8. Gesamtüberbauungen sollen einheitlich sein. Diese Einheit wird aber durch Gliederung nicht gestört. Im Einzugsgebiet von Alt-siedlungen mit Häusergruppen und geschlossenen Kernen soll eine verwandte Gruppierung gesucht werden. Es bleibt auch in diesem Rahmen Spielraum für Individualisten.
9. Die Haustypen sollen innerhalb der Einheit des Ganzen variieren. Doppelhäuser können als Volumen wohltuend wirken. Zu kleine Häuschen sind schlecht. Leichte Bauten wirken wie Ställe.
10. Ferienhäuser sind keine billige Angelegenheit.
11. Überbauungen mit Ferienhäusern sind Aufgaben für die nur besten Architekten.  
*aw.*